

Hörgeräte der AHV

Allgemeines

1 In der Schweiz wohnende Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten und von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV mit einer Hörschwäche haben höchstens alle 5 Jahre Anspruch auf einen Kostenbeitrag für die Anschaffung eines Hörgerätes für ein Ohr, wenn durch das Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt erreicht werden kann. Der Beitrag wird direkt der versicherten Person ausbezahlt, und zwar in Form einer Pauschale, welche 75 % der Kosten für eine Versorgung in einfacher und zweckmässiger Ausführung deckt.

Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten, die bereits Beiträge der Invalidenversicherung an eine Versorgung mit Hörgeräten erhalten haben, haben weiterhin Anspruch auf die Leistungen der IV (s. Merkblatt 4.08 *Hörgeräte der IV*).

2 Ein von der Invalidenversicherung (IV) anerkannter Facharzt oder eine von ihr anerkannte Fachärztin für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde (HNO-Facharzt bzw. HNO-Fachärztin) muss den Hörverlust feststellen und die Diagnose stellen.

Pauschalbetrag

3 Ausgerichtet wird ein fester Pauschalbetrag, ungeachtet der effektiven Kosten für die Hörgeräteversorgung. Die Pauschale beträgt 630 Franken und wurde so berechnet, dass sie 75 % der Kosten für ein einfaches

und zweckmässiges Qualitätsprodukt sowie für fachmännische Anpassung und Unterhalt deckt. Übersteigt der Preis für das Hörgerät den Pauschalbetrag, sind die Mehrkosten von der versicherten Person zu tragen. Kostet das Hörgerät hingegen weniger als der Pauschalbetrag, kann die versicherte Person den Restbetrag behalten.

Der Pauschalbeitrag für ein Ohr kann nur alle 5 Jahre beansprucht werden, ausser ein HNO-Facharzt oder eine HNO-Fachärztin stellt schon vorher eine wesentliche Veränderung des Hörvermögens fest.

Freie Wahl des Hörgeräteanbieters

4 Hörgeräte können bei allen qualifizierten Anbietern bezogen werden (z. B. Akustikerinnen und Akustiker, Apothekerinnen und Apotheker, Drogistinnen und Drogisten).

Freie Wahl des Hörgerätes

5 Ein Hörgerät kann frei ausgewählt und in der Schweiz oder im Ausland gekauft werden, sofern es gemäss der Liste des Bundesamtes für Sozialversicherungen zugelassen ist. Die Liste kann im Internet unter www.ahv-iv.info oder bei den IV-Stellen bezogen werden.

Antragstellung

6 Um von der AHV ein Hörgerät zu erhalten, müssen Versicherte ein Anmeldeformular ausfüllen und bei derjenigen Ausgleichskasse einreichen, welche ihre Rente auszahlt. Anmeldeformulare sind bei allen Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen, bei den IV-Stellen oder unter www.ahv-iv.info erhältlich.

Abklärung und Ausrichtung der Pauschale

7 Gestützt auf die Diagnose des HNO-Facharztes oder der HNO-Fachärztin prüft die zuständige kantonale IV-Stelle, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Pauschalbetrag für die Anschaffung eines Hörgerätes erfüllt sind. Die IV-Stelle kann anschliessend im sogenann-

ten formlosen Verfahren eine Mitteilung erlassen. Ist eine Verfügung zu erlassen, so ist die Ausgleichskasse des Kantons, in welchem die IV-Stelle ihren Sitz hat, dafür zuständig.

8

 Um den Pauschalbetrag zu erhalten, reicht die versicherte Person das Rechnungsformular, das sie von der IV-Stelle erhält, ausgefüllt bei dieser ein. Sie muss dem Formular die Kopie der Rechnung des Hörgeräteverkäufers beilegen. Diese muss alle Informationen enthalten, die auf der Rückseite des Rechnungsformulars aufgeführt sind.

Durchführung

9

 Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen gelten für Anträge auf Neu- oder Nachfolgeversorgungen, die ab dem 1. Juli 2011 bei den Ausgleichskassen eingehen.

Auskünfte und weitere Informationen

10

 Die Ausgleichskassen, ihre Zweigstellen und die IV-Stellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

Weitere Informationen erteilen folgende Fachverbände und Organisationen:

www.akustika.ch

Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik, Zugerstrasse 25,
6314 Unterägeri

Tel. 041 750 90 00

www.hoerzentralenverband.ch

Hörzentralen-Verband der Schweiz HZV, Seilerstrasse 22, 3001 Bern

Tel. 031 310 20 31

www.ecoute.ch
forum écoute, avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne
Tel. 021 614 60 50

www.atidu.ch
Associazione Ticinese Deboli d'Udito ATiDU, Viale Olgiati 38B,
6512 Giubiasco
Tel. 091 857 15 32

www.pro-audito.ch
pro audito schweiz, Feldeggstrasse 69, 8032 Zürich
Tel. 044 363 12 00

www.orl-hno.ch
Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie,
Hals- und Gesichtschirurgie, Sekretariat, Haggenhaldenstr. 8,
9014 St. Gallen
Tel. 071 230 06 46

11

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Juni 2011. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.07/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.